

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Verordnung eine hinlängliche Anzahl wohl unterrichteter und geprüfter Hebammen zu bestellen : Vom Dato Schwerin den 1. December 1775.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1774?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875234763>

Druck Freier  Zugang



110.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.
Verordnung

eine hinlängliche Anzahl wohl unterrichteter und
geprüfter Hebammen zu bestellen.

Vom Dato Schwerin den 1. December 1775.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (46) ^{8.}



Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses,
Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft,
auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in Unseren Städten,
hiedurch zu wissen, wasmaassen Wir missfällig vernommen haben,
dass in Unseren Herzog- Fürstenthümern und Landen dassjenige, was
in der Landesherrlichen Medicinal- Ordnung de dato Schwerin den
20. Jul. 1771. in Ansehung der Hebammen befohlen und vorge-
schrieben worden, sehr wenig beobachtet werde, vielmehr es in vielen
Unserer Städte, und fast durchgängig auf dem platten Lande, an
tückigen wohlunterrichteten, geprüften und beeidigten Hebammen
noch zur Zeit gar sehr ermangele.

So gewis es nun ist, daß von der Fähig- oder Unfähigkeit der Hebammen, und ihrem Benehmen bey der Geburts-Hülfe, das Leben und die Gesundheit vieler tausend Menschen lediglich abhänget; so nothig finden Wir, die in Unseren Landen wegen dieses Puncts, jener Verordnung ohngeachtet, annoch obwaltenden Mängel und Unordnungen mit Ernst Landesherrlich abzustellen; Und befehlen daher, nach vernommenen unterthänigsten Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, allen Amts- Guths- und Stadt- Obrigkeiteten in Unseren Herzog- Fürstenthümern und Landen hiemit gnädigst und ernstlich: Vom ersten Januar. des instehenden Jahrs 1775. an, binnen sechs Monathen, an den unter ihrer Jurisdiction gehörigen Orten eine hinreichende Anzahl Hebammen, welche von einem in der practischen Geburts- Hülfe bewährten Crasis- Physico oder Medico genugsam unterrichtet, demnächst mit Buziehung eines andern erfahrenen Medici examiniret, und, auf darüber beigebrachtes gewissenhaftes schriftliches Zeugnis obrigkeitlich beeidiget worden, gehörig zu bestellen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung durch den Druck zu publiciren, den öffentlichen Intelligenz- Blättern einzurücken, und sie sonst gewöhnlicher Maassen fund zu machen, befohlen, auch selbige mit Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel verstärkt. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 1. Decembr. 1774.

Friederich, H. z. M.

L.S.

